

Ziele und strukturelle Rahmenbedingungen der Vormundschaft

1. Das Ziel der Vormundschaft ist die Sicherung des Wohls des Mündels in dem Sinne, dass ihm die Voraussetzungen zuwachsen, ein selbstbestimmtes und seinem Selbstbild angemessenes Leben zu führen.
2. Der Vormund unterstützt die Artikulation von Lebenszielen und reflektiert mit dem Mündel die dazu nötigen Schritte ebenso wie die an den Fähigkeiten und Ressourcen des Mündels orientierten Möglichkeiten ihrer Realisierung.
3. Damit diese Zielbestimmung tatsächlich und vorrangig von den Interessen des Mündels beherrscht wird, muss der Vormund unabhängig von institutionellen Verflechtungen sein. Diese **Unabhängigkeit** betrifft fachliche, personelle und verwaltungsmäßige Faktoren, die das vorrangige Ziel der Interessenwahrnehmung des Mündels über ein zumutbares Maß einschränken könnten. Es dürfen keine Interessenkonflikte entstehen und die Zuständigkeit für Leistungen darf mit dem Führen der Vormundschaft nicht institutionell verbunden sein.
4. Um eine angstfreie und realistische Erwartungshaltung über das persönliche Verhältnis zwischen Vormund und Mündel zu ermöglichen, ist dem Mündel die Aufgabe, Rolle und Bedeutung des Vormundes verständlich zumachen (**Rollenklarheit**).
5. Dieser Aspekt ist mit besonderen Schwierigkeiten behaftet, weil der Ersatz oder Teilersatz der Eltern mit einer Aufspaltung ursprünglich familiärer Verantwortlichkeit einhergeht. Der Vormund muss einerseits die **rechtliche Wahrnehmung** der Personensorge gewähren. Er muss andererseits die **Sozialisationsfunktion** der Familie organisieren, **ohne sie zu ersetzen**.
6. Diese „Rolle“ ist keine natürliche, sondern eine professionelle, die mit Gefahren für den Mündel aber auch für den Vormund verbunden ist. Geeignete Hilfen bieten: **Kollegiale Beratung, Evaluierung, Dokumentation, Supervision**.
7. Rollenklarheit sollte auch unter den übrigen Bezugspersonen des Mündels angestrebt werden. Gefahren bestehen hier einerseits durch Konkurrenzgefühle bzw. –verhalten von Bezugspersonen, andererseits durch eine Uniformität der pädagogischen Grundhaltung der Beteiligten.
8. Notwendige Voraussetzung für eine Vormundschaft ist, dass die **persönlichen Kontakte** zwischen Vormund und Mündel eine Intensität aufweisen, die den Vormund in die Lage ver-

setzt, auch undeutlich geäußerte und unartikulierte Probleme und Anliegen des Mündels zu erkennen.

9. Dazu sind zwischen Vormund und Mündel verlässliche Erreichbarkeit, zeitliche und örtliche Kontinuität der Betreuung, Kontakt im Lebensumfeld, transparente Regelmäßigkeit der Kontakte und die Teilnahme an für den Mündel wichtigen Ereignissen vonnöten und materiell sicherzustellen.
10. Dies gilt für **alle Formen der Vormundschaft**: den ehrenamtlichen Vormund, den Vereins- oder (vergütungsberechtigten) Berufsvormund sowie den Amtsvormund.

Verantwortung und elterliche Treue

11. Der Vormund wird je nach Umfang der Übertragung eine **Vielfalt von Aufgaben** wahrnehmen. Dabei nimmt er persönliche Verantwortung dem Mündel gegenüber wahr. Die Umsetzung des damit verbundenen Anspruchs ist durch die oft beschränkten Möglichkeiten, die **Eltern- und Familienkonstellation** zu erfassen, zu ersetzen und Defizite auszugleichen, erschwert. Deshalb wird die Arbeit des Vormundes durch zwei Aspekte beschrieben, die für die Wahrnehmung der Interessen des Mündels zentral sind.
12. Der erste Aspekt kann **strategische Verantwortung** genannt werden. Der Vormund muss in einem Feld, auf dem eine Vielzahl von Personen und Institutionen agieren, diejenigen Regelungen anstreben, die den Interessen seines Mündels entsprechen.
13. Der zweite Aspekt betrifft die Organisation des Elternersatzes im Sinne „**elterlicher Treue**“. Obwohl der pädagogische Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen nicht das Verhältnis von Vormund und Mündel im Alltag bestimmt, ist es für Wahrnehmung seiner Aufgabe unerlässlich, dass Vormund und Mündel ein Personenverhältnis eingehen. Durch dieses Verhältnis muss der Vormund zu einer sicheren Einschätzung der Interessen und Entwicklungswünsche seines Mündels gelangen und der Mündel die Gewissheit haben, dass seine Interessen gut vertreten sind.
- 14.

Qualifikation des Vormundes

15. Die Wahrnehmung der Verantwortung für einen Mündel bedarf einer **besonderen fachlichen Qualifikation**.

16. Dabei besteht die grundlegende Voraussetzung seiner Arbeit darin, die Kenntnisse der **Entwicklungs- und Sozialisationsbedingungen** von Kindern und Jugendlichen mit den Einsichten in die Möglichkeiten eines „**gelingenden Lebens**“ - also eine Vertiefung ethisch-moralischer Orientierung – ins Verhältnis setzen zu können. Allein durch die Kenntnis beider Aspekte kann der Vormund dazu beitragen, dass die Vormundschaft über die verwaltungstechnische und rechtliche Regelung seines Lebens hinaus dem Mündel eine tatsächliche Lebensorientierung vermittelt.
17. Die Wahrnehmung der strategischen Verantwortung erfordert eine multiprofessionelle Ausrichtung. Dazu zählt eine **durch Ausbildung gesicherte Kommunikationsfähigkeit** mit dem Mündel und den anderen beteiligten Personen und Institutionen (Herkunftsfamilie, Pflegefamilie, Familiengericht / Richter / Rechtspfleger/ Verfahrensbeistand/ Schulen / Erziehungsstellen/ Ärzten und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens/ Jugendamt/ Fachdienste/ Heime/ Wohngruppen).
18. Darüberhinaus sind gründliche anwendungsbezogene **Rechts- und Verwaltungskennnisse**, die dem Mündel zur Durchsetzung seiner Interessen und Rechte verhelfen sollen, für die Arbeit eines Vormundes nötig.
19. Besondere Bedeutung haben für die Kontaktgestaltung mit dem Mündel **sozialpädagogische Fachkenntnisse**. Sie ermöglichen das Verstehen des Willens und der Interessen des Mündels im Kontext der für sein Wohl und seine Entwicklung/Zukunft bestehenden Möglichkeiten. Da die Beziehung zum Mündel nicht – wie in familiärer Konstellation - durch jahrelangen täglichen Umgang zum Teil des eigenen Selbst geworden ist, ist die Ausbildung in der Gestaltung professioneller Beziehungen auf der Grundlage sozialer Kompetenzen und Fähigkeiten notwendig. Das bedeutet, dass die Beziehung zwischen Vormund und Mündel nicht allein durch Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen ausreichend gestaltbar ist.
20. Neben diesen Kompetenzen bedarf es **persönlicher Eignung** und der Entwicklung eines **Berufsethos**, das diese Eignung stützt und fördert.

Partizipation, Formen und Methoden der Beteiligung des Mündels

21. Der Vormund muss existentiell wichtige Entscheidungen treffen (z.B. Unterbringung, Hilfen, Therapien, Schule, medizinische Angelegenheiten). Solche **Entscheidungen** müssen, wenn

sie erfolgversprechende Weichenstellungen darstellen sollen, nicht allein den Interessen des Mündels entsprechen, sondern auch vom Mündel mitgetragen werden. Deshalb gehört seine **Beteiligung** zum Selbstverständnis der Vormundschaft.

22. Die Beteiligung des Mündels betrifft bereits **die Auswahl des Vormundes**, sie bezieht sich darüberhinaus auch auf die Erziehungsplanung und bei stationären Hilfen die Mitwirkung bei der Auswahl der Einrichtung.
23. Die Beteiligung von Menschen, deren **Persönlichkeitsentwicklung** besonders sensibel begleitet werden muss, bedeutet für den Vormund nicht allein einen erheblichen Aufwand an Erklärung und Aufklärung der in Frage stehenden Probleme, sondern darüberhinaus Bereitschaft und Mut die Lebensgestaltung des Mündels ihm alters- bzw. entwicklungsentsprechend als seine eigene Verantwortung klarzumachen.
24. Die **Gestaltung des eigenen Lebens** wird dabei nicht allein als Recht anerkannt, sondern vor allem muss diese Wahrnehmung erlernt werden. Dazu ist es nötig, dass die in der Vormundschaft gemeinsam getroffenen Entscheidungen auch gemeinsam verantwortet und ausgehalten werden.